



Notenaustausch vom 29. Juni 2018/13. August 2019 über die Änderung des Abkommens vom 10. März 1965 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Vermarkung und den Unterhalt der Grenze

In Kraft getreten am 13. August 2019

Übersetzung

Schweizerische Botschaft

Paris, den 13. August 2019

Ministerium für Europa
und auswärtige Angelegenheiten
Paris

Die Schweizerische Botschaft empfiehlt sich dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten und beehrt sich, sich auf seine Note vom 29. Juni 2018 betreffend die Änderungen des Abkommens vom 10. März 1965¹ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Vermarkung und den Unterhalt der Grenze zu beziehen, welche nachfolgenden Wortlaut hat:

«Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheit empfiehlt sich der Schweizerischen Botschaft und beehrt sich, dem Schweizerischen Bundesrat vorzuschlagen, den Text des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Vermarkung und den Unterhalt der Grenze – abgeschlossen in Paris am 10. März 1965 und in Kraft getreten per Notenaustausch am 1. April 1966 – gemäss dem Wortlaut abzuändern, welcher zwischen der französischen und der schweizerischen Delegation während des Treffens der gemeinsamen Grenzkommission, welches unter schweizerischem Vorsitz am 13. und 14. April 2016 in Genf stattfand, besprochen und vereinbart wurde.

Gemäss Artikel 13 dieses Abkommens hat es die offiziell einberufene, gemischte Kommission für angebracht gehalten, unseren jeweiligen Regierungen Änderungen zu Artikeln 1 und 5 dieses Abkommens, hier fett hervorgehoben, vorzuschlagen, die einerseits die Bezugnahme auf ein gemeinsames geografisches Ortungssystem und andererseits eine Lockerung der Verpflichtung zur Abholzung des Waldes auf

¹ SR 0.132.349.41

beiden Seiten der Grenze betreffen. Über die Notwendigkeit einer Abholzung würde neu die gemischte Kommission entscheiden.

Artikel 1:

Die Vermarkung der Grenze – wie sie in den zwischen den beiden Staaten bestehenden internationalen Vereinbarungen festgelegt ist – soll in der Weise vorgenommen und aufrechterhalten werden, dass der Grenzverlauf eindeutig feststeht und jederzeit auf der ganzen Länge festgestellt werden kann.

Überall dort, wo die zwei Staaten die gemeinsame Grenze mit Koordinaten in einem gemeinsamen Bezugssystem festgelegt haben, wird die Vermarkung dadurch als erstellt betrachtet.

Artikel 5:

Verläuft die Grenze durch Wälder, Buschwerk oder Gestrüpp, so ist ein 4 m breiter Geländestreifen (je 2 m beidseits der Grenze) ständig in abgeholztem Zustand zu erhalten, sofern die in Artikel 12 erwähnte gemischte Kommission dies als notwendig erachtet.

Jeder der beiden Staaten übernimmt die Kosten der in Anwendung des vorstehenden Absatzes auf seinem Gebiet durchgeführten Abholzungen.

Die französische Regierung schlägt vor, dass diese Note und die Rückantwort der Schweizer Regierung im Hinblick auf die Änderung der Artikel 1 und 5 des Abkommens von 1965 gemäss den vorstehenden Bestimmungen eine Vereinbarung durch Notenaustausch zwischen unseren zwei Regierungen darstellen, und dass die vorliegende Vereinbarung durch Notenaustausch am Tag Ihrer Antwort in Kraft treten soll.»

Die Botschaft hat die Ehre, dem Ministerium für Europa und Auswärtige Angelegenheiten die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrats zu den oben genannten Punkten mitzuteilen.

Die Schweizerische Botschaft nutzt diese Gelegenheit, um dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.